



Ch Wolff von Berßdorff auf Gudeborn / Rulandt vnd

Ratwiz / ic Berwalter der Landes Hauptmanschafft im Marggraffthumb Oberlausitz vnd Ober Ambts-Hauptmann zu Budissin / ic. Embiete Euch den Wolgebornen / Edlen / Ehewürdigen / Gestrengemond Ehrenwesten Herren / Prelaten / denen von der Ritterschafft vnd Landschafft bemeltes Marggraffthums / So wohl auch den Erbarn vnd Beyzen Bürgermeistern vnd Nachmanen der Städte daselbst / denen dij mein Parten für kömpt / meine freundliche dienst / gönstige vnd geneigte willfahrtung in allen guttensvord: Und werden sich die Herren vnd Ihr zwischels frey wol zuerinnern haben / was massen bey jüngsighealeener Landtages Versammlung von den sämplichen Landeständen für gut angesehen vnd geschlossen worden / anderweit Ober Ambts Patent in druck verscrichten vnd aufzugehen zu lassen / damit bey diesen iezigen im Königreich Böhmen vnd andern anstossenden Landen nicht allein sondert auch fast im ganzen Römischem Reich empfindlichen gefährlichen Läufsten vnd Empörungen / auch andern mehr vor Augen schwebenden grossen Landestraffen vnd Plagen Männiglich zu einem Christlichen busfertigen Leben vnd Wandel / auch seinem embien Gebet zu Gott dem Allmechtigen / daß Er seinen Gerechten Zorn abwenden / seiner armen Christenheit gnedig vnd Barmherzigem / das selben mit starkem Arm gnedig beſiehen / und alles vmb seiner milden Güte vnd Barmherzigkeit / auch seines Gottes lauenis Ehren willen / zu einem friedlichen Wohlstande / Ruhe vnd Einigkeit wider bringen wolle / ermahnet / Hierunter legen alle vno icr Oppulenten übermessige Pracht vnd Hoffart / auch all ander sündliches vnd ärgerliches wegen gänzlichen abgeschaffet vnd zu gewiſſer zeit durch den Glockenstreich zum Gebet jederman erinnert würde / Als habe Ich solches zu Männiglich's wissenschaft hier mit publiciren wollen / von Ober Ambts wegen die Herren vnd Euch ermahnet vnd beſchleind / das die Herren vnd Ihr in allen Städten / Flecken vnd Dörfern die endliche vorschaffung thun wole / damit die Gemeinden alle Tage zu zweyen mahlten / als des Morgens frue vnd fünff vnd zu Mittags vmb zwey Uhr durch den Glockenstreich zusammen gerufen / die auf diese betrübe Zeiten vnd Läufsten verfaſſet end dirigirte Preces vnd Gebet von den Predicanten in beſtein der Gemeinden mit heilicher andacht gesprochen / auch von den Gantzen vnd ionſten das Volk mit ernst ermahnet werde / das sich zeder nemlich in ein Geiftiges busfertiges leben schicke / von aller Hoffart / Vppigkeit vnd andern leichtfertigen Wesen / Sünden vnd Lastern (so in den Nacht Tänen ſonderlich begangen / und hier mit indeſter allgemeinen Trauerzeit bevorab bey ernster Straff vnd Einschen gänzlichen abgeschaffet ſein ſollen) hinfür abſiche / Gott zum Allmechtigen mit einem Christlichen Wandel vnd gleubigen Gebet in die gefaſte Rute falle / und alſo Gottes ernstes Gebot / mit Krieg / Theirung vnd andern Plagen gedravette Straffen / der lieben Christenheit vnd Vaterlandes woflart / auch ſein vnd der jenigen zuerlichen Segen / aufznehuuen vnd gedehen / wie nichts weniger der Seelen Heyl vnd Seligkeit in ſchuldige vnd gebürliche gute che haite / die Herren vnd Ihr / ihnen ſelbst auch mit guttem exempli diſſals vorgehet / Die jenigen aber / ſo aus unumgänglichen Echtheiten die Kirchen nicht erreichen können / mit entblöſten Häuptern vnd hindanſetzung aller iher Arbeit vnd geſchäfte / wann ſie die Obten hören / zur obbenantzen beſtimpten zeiten für ſich ſelbiſ ihr Gebet vorrichten / Damit alſo durch allgemeine anruffung / ſeuſken vnd ſchreyen / als zu dieſen gefährlichen zeiten besten Wehren vnd Waffen / trewlich vnd herzlich zusammen gesetzet / der gänzlichen ringzwecklichen gewiſſen hoffnung vnd zuverſicht / der Barmherzige Gott werde nach ſeiner tröſtlichen warhaftigen vorheißung vnd aufweitung vieler Exempel auf Intercellion vnd Verbitt des einiges Mittlers Iesu Christi das Gebet vnd ſeuſten ſeiner armen betrübten Christenheit gezißlich erhoren / deſjem entzuhigen weſen vnd betrübten Zuſtande durch ſeine gewaltige Hand ein End machen / und dieſelbe aus allem Jammer / Leid vnd Befchreyden medig errettet. Es ſoll auch dij Mandat vnd baldt den ersten Sontag nach empſahung delfſelben von den Gantzen öffentlich abgeleſen vnd houuen in allen Städten / Flecken vnd Dörfern / und Beyzen / der ſampe allen delfſelben Unterthanen em Christlich Gott wohlfahrt / Und Ich binden Herren vnd Euch / freundlichen / Budissin den 24. Junij, Anno 1619.



Wolff von
Berßdorff